

ENTWURF

SATZUNG der Eickener Spielvereinigung von 1956 e.V.

Präambel

Die Eickener Spielvereinigung gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Transparenz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Farbe und Geschäftsjahr

1. Der Verein Eickener Spielvereinigung von 1956 e.V. wurde am 12.11.1956 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melle – Eicken-Bruche und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 1597 eingetragen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Eickener Spielvereinigung von 1956 e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden. Er schließt sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen dieser Verbände an. Der Verein kann sich weiteren sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.
6. Der Verein führt die Farben Gelb/Blau.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe,
 - a. die Sportinteressen der Vereinsmitglieder,
 - b. den Freizeit- und Breitensport,
 - c. den Gesundheitssport,
 - d. den allgemeinen Wettkampfsport und
 - e. den Leistungssport im Rahmen gegebener Möglichkeiten gleichermaßen zu fördern.
3. Der Verein macht es sich weiter zur Aufgabe, seinen Mitgliedern und besonders seinen jugendlichen Mitgliedern die Möglichkeit zur Betätigung in verschiedenen Angebotsformen zu gewähren und sportliche Leistungen durch gezielte Förderung und durch allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung zu erreichen.
4. Der Verein strebt darüber hinaus durch die sportlichen Angebote eine sinnvolle Freizeitgestaltung für seine Mitglieder an. Ebenso aber auch die Schaffung, Förderung und Unterhaltung sozialer Angebote für die Mitglieder aller Altersgruppen.

5. Den unter Absatz 1 bis 4 genannten Zielen dienen u.a. regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden, Wettkampf- und Turnierveranstaltungen, sowie andere sportliche und soziale Freizeitangebote, Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/innen, Führungskräften und Übungsleiter/innen des Vereins. Der Verein führt Vorbeuge- und Rehabilitationsmaßnahmen durch.
6. Der Verein sieht es im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch als seine Aufgabe an, zur besseren Durchführung seiner in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben Sport- und Begegnungsstätten zu erwerben, zu bauen, anzumieten und zu unterhalten und für die Instandhaltung der sich in seinem Besitz befindlichen Geräte zu sorgen.
7. Der Verein will darüber hinaus das Miteinander und die Verständigung insbesondere unter den Vereinsmitgliedern aus unterschiedlichen Herkunftsländern fördern.
8. Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und Sportbünden. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
9. Die Eickener Spielvereinigung von 1956 e.V. tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein. Der Verein kann sich bei Sport- und Spielgemeinschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Außerdem kann ihnen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands eine

pauschalierte Aufwandsentschädigung und/oder eine Tätigkeitsvergütung für Arbeits- und Zeitaufwand gewährt werden.

5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.
6. Der Umfang der Vergütungen nach Absatz 4 und 5 darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe der Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Der Verein unterscheidet aktive und passive ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie außerordentliche Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
5. Der Einzug der ersten Beitragszahlung gilt als Bestätigung, dass der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.
6. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 3. durch freiwilligen Austritt,
 4. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 5. durch Ausschluss aus dem Verein.

7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 5 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Sie können jedoch von der Beitragsleistung durch den Vorstand befreit werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht innerhalb des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
3. Bei der Wahl des Jugendsprechers/-in sind nur Mitglieder vom vollendetem 12. Lebensjahr an bis zum vollendetem 21. Lebensjahr stimmberechtigt. Der/die zu wählende Jugendsprecher/-in muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
2. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
3. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Hauptausschuss durch Beschluss einer Beitragsordnung. Umlagen können bis zur Höhe des

Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Mitglieder, die sich unverschuldet in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, kann auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 8 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse seiner Organe. Zu diesem Zweck bestehen schon oder können erlassen werden:
 - Insbesondere Finanzordnung
 - Ehrungsordnung
 - Allgemeine Geschäftsordnung
 - Geschäftsordnung für Ausschüsse
 - Jugendordnung
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn der Vereinsrat entschieden hat

§ 9 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er kann rechtlich unselbständige Abteilungen unterhalten. Diese können nur im Rahmen des Vereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

3. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstands.
4. Jede Abteilung wählt sich auf Abteilungsversammlungen eine(n) Abteilungsleiter/-in und einen stellvertretende(n) Abteilungsleiter/-in (Abteilungsleitung). Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
5. Die Abteilungsleitung :
 - a. koordiniert die sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben ihrer Abteilung,
 - b. leitet die Sitzungen und die Abteilungsversammlung ihrer Abteilung,
 - c. nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teil
 - d. vertritt den Verein bei den Versammlungen der zuständigen Fachverbände,
6. Abteilungen kann vom Vorstand eine eigene Kassenverwaltung übertragen werden. Die Abteilung darf den ihr im Haushaltsplan zugewiesenen Betrag nicht überschreiten. Die Art der Kassenführung und die Form des Kassenberichtes bestimmt der Vorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rede-rechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

6. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Vereinsausschluss

1. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört und
 - c. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
3. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe des Ausschlusses die Berufung beim Ehrenrat zulässig, der über die Wirksamkeit des Ausschlusses mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen hat.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Bestehende Forderungen des Vereins erlöschen nicht durch einen Austritt oder Ausschluss, sondern bleiben bis zur Erledigung in voller Höhe bestehen.
5. Für Jugendliche gelten auch die vorstehenden Bestimmungen. Ein Berufungsrecht an den Ehrenrat besteht aber nur durch den gesetzlichen Vertreter.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

3. der Vereinsrat

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre im ersten Kalenderhalbjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Zu ihr ist mindestens vierzehn Tage vorher auf der Homepage und durch Aushang im Vereinslokal unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Darlegung der Gründe die Einberufung dieser Versammlung schriftlich beantragen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder – bei seiner/ihrer Verhinderung – eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.
6. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der von diesem/dieser bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Bestimmung anzugeben.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über

die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind.
2. Ihrer Zuständigkeit unterliegen insbesondere:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/-innen
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Haushaltspläne
 5. Festsetzung der Beiträge und ggfs. der Umlagen
 6. Wahl und Abberufung des Vorstands
 7. Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
 8. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen
 9. Bestätigung des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin
 10. Beschlussfassung über Anträge
 11. Satzungsänderungen
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 13. Auflösung des Vereins

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart und
 - d. dem Schriftführer

2. Es können weitere Vorstandsmitglieder berufen werden. Diese führen die Bezeichnung „Vorstand“, die mit einer Funktionsbezeichnung verbunden werden kann.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines Vertreters/ihrer Vertreterin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte zu ernennen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Hauptversammlung zu berichten.
6. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Hauptversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/in Bestimmen.

§ 16 Strafbestimmungen Maßregelungen und Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die in § 11 Abs. 2 aufgezählten Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängen.
 - a. eine Verwarnung,
 - b. einen Verweis,
 - c. Sperren für den Spiel- und Wettkampfbetrieb,
 - d. ein Platz- und Hausverbot,
 - e. Geldstrafen bis zu 500,00 Euro.
2. Verwarnung und Verweis können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von den Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
3. Entsteht dem Verein durch das satzungswidrige Verhalten des Mitglieds ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
4. Der Betroffene kann nach Verhängung der Maßnahme oder Sanktion innerhalb von zwei Wochen nach Ergehen der Maßnahme oder Sanktion schriftlich zu Händen des Vorstandes Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht binnen einer Frist von drei Wochen. Die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 17 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Vereinsmitgliedern. Diese werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine andere Funktion im Verein bekleiden. Die Mitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden und den Schriftführer. Die anderen Mitglieder sind Beisitzer.
2. Aufgabe des Vereinsrates ist es, alle Streitigkeiten im Verein zu schlichten und darüber zu entscheiden, wenn es dazu von einem Beteiligten angerufen wird.
3. Der Vereinsrat bestimmt sein Verfahren selbst.
4. Beschlüsse des Vereinsrat sind für alle Beteiligten bindend.

5. Die Mitglieder des Vereinsrates sind zudem berechtigt, an den Sitzungen aller Vereinsgremien mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vereinsrat berät und unterstützt den Vorstand. Er kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Alle Vereinsgremien sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst mit der Ausnahme gemäß § 13 Ziffer 6.
3. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handheben, wenn nicht von der Mehrheit der Versammlung geheime Wahl beschlossen wird.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder zu Rechnungsprüfern. Diese dürfen kein anderes Wahlamt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Rechnungsführung des Vereins, wie auch evtl. Kassen der Abteilungen, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen

erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sofern nötig, bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Ziffer 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei

Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Melle zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem Vereinszweck entsprechende Zwecke im Ortsteil Eicken-Bruche zu verwenden hat.

§ 23 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für Amtsinhaber*innen und sonstigen handelnden Personen teilweise die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 17.11.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Eicken Bruche den

Diese Neufassung der Satzung wird/wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2023 beschlossen.